

Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Lehrbefähigung

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung
- § 12 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

II. Lehrbefugnis

- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 16 Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder am Institut für Mathematische Wirtschaftsforschung vertretenes wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 13).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine qualifizierte Promotion einer deutschen Universität oder eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Hochschule vorweisen.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in Form von Publikationen und in der Regel auch in der Lehre in Form von positiv evaluierten Lehrveranstaltungen nachweist.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 10).

(2) Sofern aus dem Selbstbericht zur Lehre (§ 4 Nr. 8) die didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, kann der Habilitationsausschuss als zusätzliche Habilitationsleistung die Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung zur Feststellung der didaktischen Lehrbefähigung (§ 10 Abs. 3) beschließen.

(3) Wird eine der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Leistungen als nicht bestanden beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen ausländischen Qualifikation,
3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten Arbeiten,
4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
5. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
6. schriftliche Habilitationsleistungen nach § 7 in sechs Exemplaren sowie eine Einverständniserklärung des Habilitanden, dass nach Abschluss des Verfahrens drei Exemplare der Bibliothek zur öffentlichen Aufstellung übergeben werden dürfen,
7. Erklärung, für welches Fach die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt,
8. Selbstbericht zur Lehre, der folgendes enthält:
 - a) Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen;
 - b) Evaluationsbericht über die evaluierten Lehrveranstaltungen;
 - c) Dokumentation einer selbstverantwortlich durchgeführten Lehrveranstaltung,
9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gem. § 10,
10. ggf. einen Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung,
11. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis,
12. ggf. einen Vorschlag für eine Gutachterin oder einen Gutachter (§ 8 Abs. 1 Satz 4).

§ 5

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. mit Stimmrecht: alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die entweder habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, sowie alle wahlberechtigten habilitierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
2. mit beratender Stimme: alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, soweit sie nicht zu der unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören.

Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Habilitationsausschuss.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird der Rektorin oder dem Rektor angezeigt.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem das Thema der Habilitationsschrift zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.
- (3) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (4) Der Habilitationsausschuss prüft, ob der gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Ziffer 10 vorzulegende Themenvorschlag für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung geeignet ist. Gegebenenfalls verlangt der Habilitationsausschuss einen neuen Themenvorschlag.
- (5) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate ab Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:
 1. eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt (Habilitationsschrift) oder
 2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.
- (2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die wissenschaftliche Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Habilitandin oder des Habilitanden zu verdeutlichen. Die Schriften müssen in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Dissertation zählt nicht dazu.

§ 8

Gutachten

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftlichen Habilitationsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden zuzuordnen sind, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachterinnen oder Gutachtern soll mindestens eine oder einer Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld oder des Instituts für Mathematische Wirtschaftsforschung der Universität Bielefeld sein. Gutachterinnen und Gutachter können nur Habilitierte sein. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter kann auf Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden bestellt werden.
- (2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen dem Habilitationsausschuss deren Annahme oder Ablehnung vor. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Habilitationsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.
- (3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis zu geben. Bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist hat jedes Mitglied des Habilitationsausschusses die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Gutachten anzukündigen. Die Stellungnahme muss innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden.
- (4) Die Gutachten sowie eventuelle Stellungnahmen von Mitgliedern des Habilitationsausschusses werden der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich zugänglich gemacht. Sie oder er kann dazu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen; die Stellungnahme ist dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den Gutachten sowie gegebenenfalls zusätzlichen Stellungnahmen sämtlichen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis gelangt ist, berät dieser in nichtöffentlicher Sitzung und beschließt über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Eine negative Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 **Mündliche Habilitationsleistungen**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss eines der drei von der Habilitandin oder vom Habilitanden vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus; anschließend bestimmt er im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium und ggf. den Termin für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung. Zwischen einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium sollen in der Regel höchstens 14 Tage liegen. Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Vorbereitung für jede Einzelleistung einzuräumen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können. Das Thema des Vortrags soll sich von der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitandin oder des Habilitanden wesentlich unterscheiden. In einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung soll die didaktische Befähigung nachgewiesen werden. Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und evtl. studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sind hochschulöffentlich.

(3) Eine im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 2 verlangte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll 45 Minuten dauern. Im Anschluss daran entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung. Bei der Beratung ist den studentischen Mitgliedern im Habilitationsausschuss die Gelegenheit zu geben, zu der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung Stellung zu nehmen.

(4) Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich das Kolloquium, das von der Dekanin oder vom Dekan geleitet wird, an. Es dauert in der Regel 45 Minuten und erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wird. Das Kolloquium soll die Befähigung zeigen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte kundig, kritisch und didaktisch angemessen darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen bestreiten zu können.

(5) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der Habilitationsausschuss über den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium in nicht öffentlicher Sitzung und entscheidet über deren Annahme oder deren Ablehnung.

(6) Bei Ablehnung einer mündlichen Habilitationsleistung kann der Habilitationsausschuss eine Wiederholung des Habilitationsvortrags und des Kolloquiums oder der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung zulassen.

(7) Die Ergebnisse der Beratung nach den Absätzen 3, 5 und 6 werden der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben.

§ 11 **Entscheidung über die Lehrbefähigung**

(1) Im Anschluss an eine positive Entscheidung nach § 10 Abs. 3 und 5 stellt der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und beschließt über deren Umfang.

(2) Der Habilitationsausschuss kann entgegen dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eine Modifizierung, Erweiterung oder Einschränkung der Lehrbefähigung beschließen und teilt dies der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese enthält:

1. die Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift oder den Hinweis auf die veröffentlichten Schriften,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet die Urkunde. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation der Rektorin oder dem Rektor an.

(5) Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Habilitandin oder der Habilitand von der Dekanin oder vom Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dekanin oder der Dekan zeigt den negativen Ausgang des Verfahrens dem Rektorat an.

(6) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) zu führen.

§ 12

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Habilitandin oder der Habilitand hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder beim Dekan der Fakultät zu stellen.

II. Lehrbefugnis

§ 13

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die Lehrbefugnis und gibt dies der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt. Danach darf die Habilitierte oder der Habilitierte die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 13 überreicht die Dekanin oder der Dekan der Habilitierten oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 14

Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbstgewähltes Thema aus ihrem oder seinem Lehrgebiet zu halten. Die Antrittsvorlesung sollte spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin oder vom Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Habilitationsausschusses gesondert ein.

§ 15

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, pro Studienjahr Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden anzubieten. Sie oder er ist berechtigt, nach Maßgabe der Ordnung der Fakultät Prüfungen abzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Änderung des Gebietes der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung bzw. die Lehrbefugnis festgestellt wurde. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend; der Habilitationsausschuss kann Teile des Verfahrens erlassen.

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn diejenige akademische Qualifikation nicht mehr geführt werden darf, die Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
 - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere Universität,
 - c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre ihren oder seinen regelmäßigen Lehrverpflichtungen nach § 15 Abs. 2 nicht nachgekommen ist, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Feststellung bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 19

Umhabilitation

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Verfahrens erlassen.

§ 20

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, für die der Antrag auf Eröffnung nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist. Ist der Antrag vorher gestellt worden, ist die Habilitationsordnung vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 14 S. 236) anzuwenden. Diese Habilitationsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. September 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2015.

Bielefeld, den 1. April 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer